

**Dritte Änderung der Prüfungsordnung für Abschluss- und Umschulungsprüfungen der  
Handelskammer Hamburg**

vom 12. November 2020

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 29. Mai 2020 und 25. September 2020 erlässt die Handelskammer Hamburg als zuständige Stelle nach § 47 Absatz 1 Satz 1 und § 79 Absatz 4 Satz 1, § 62 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 47 Absatz 1 Satz 1 und § 79 Absatz 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920) folgende Änderung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der Handelskammer Hamburg vom 4. Oktober 2007 („hamburger wirtschaft“ / November 2007), zuletzt geändert am 13. Dezember 2019 (Veröffentlichungsdatum im elektronischen Bundesanzeiger: 27. Dezember 2019), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Der Angabe „Erster Abschnitt: Prüfungsausschüsse“ werden die Wörter „und Prüferdelegationen“ angefügt.
- b) Der Angabe zu § 2 werden die Wörter „von Prüfungsausschüssen“ angefügt.
- c) Nach der Angabe zu § 2 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 2a Prüferdelegationen“

2. Die Überschrift zum ersten Abschnitt wird wie folgt gefasst:

„Erster Abschnitt: Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen“

3. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden das Wort „Abnahme“ durch das Wort „Durchführung“ und die Angabe „§ 62 Absatz 3 Satz 1 BBiG“ durch die Angabe „§ 62 Abs. 3 Satz 1 BBiG“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Abs. 2 BBiG nehmen die Prüfungsleistungen ab.“

- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.
- d) In dem neuen Absatz 3 wird das Wort „Prüfungsbewerbern“ durch das Wort „Prüflingen“ ersetzt.

4. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „von Prüfungsausschüssen“ angefügt.
- b) In Absatz 8 werden nach dem Wort „Mitglieder“ die Wörter „der Prüfungsausschüsse“ eingefügt und die Wörter „Stellvertreter oder Stellvertreterinnen“ durch die Wörter „Stellvertreterinnen/Stellvertreter“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 8 wird folgender neuer Absatz 9 eingefügt:

„(9) Die für die Berufung von Prüfungsausschussmitgliedern Vorschlagsberechtigten sind über die Anzahl und die Größe der einzurichtenden Prüfungsausschüsse sowie über die Zahl der von ihnen vorzuschlagenden weiteren Prüfenden zu unterrichten. Die Vorschlagsberechtigten werden von der zuständigen Stelle darüber unterrichtet, welche der von ihnen vorgeschlagenen Mitglieder, Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie weiteren Prüfenden berufen wurden.“

- d) Die bisherigen Absätze 9 und 10 werden die Absätze 10 und 11.
- e) Der neue Absatz 10 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 2 wird die Textstelle „(§ 40 Abs. 4 BBiG)“ gestrichen.
  - bb) Angefügt wird folgender Satz:
 

„Die Entschädigung für Zeitversäumnis hat mindestens im Umfang von § 16 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen (§ 40 Abs. 6 BBiG).“
- f) In dem neuen Absatz 11 wird die Textstelle „(§ 40 Abs. 5 BBiG)“ durch die Textstelle „(§ 40 Abs. 7 BBiG)“ ersetzt.

5. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a Prüferdelegationen

- (1) Die zuständige Stelle kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abnahme und die abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen.
- (2) Für die Zusammensetzung von Prüferdelegationen ist § 2 Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden (§ 42 Abs. 2 Satz 2 BBiG). Die Mitglieder der Prüferdelegationen haben Stellvertreter/Stellvertreterinnen (§ 42 Abs. 2 Satz 2 BBiG).
- (3) Mitglieder von Prüferdelegationen können die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie weitere Prüfende sein, die durch die zuständige Stelle nach § 40 Abs. 4 BBiG berufen worden sind. Für die Beru-

fungen gilt § 2 Abs. 3 bis 8 entsprechend. Die Berufung weiterer Prüfender kann auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden.

- (4) Die Mitwirkung in einer Prüferdelegation ist ehrenamtlich. § 2 Abs. 10 gilt entsprechend.
- (5) Die zuständige Stelle hat vor Beginn der Prüfung über die Bildung von Prüferdelegationen, über deren Mitglieder sowie über deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen zu entscheiden. Prüfende können Mitglieder mehrerer Prüferdelegationen sein. Sind verschiedene Prüfungsleistungen derart aufeinander bezogen, dass deren Beurteilung nur einheitlich erfolgen kann, so müssen diese Prüfungsleistungen von denselben Prüfenden abgenommen werden.“

6. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Prüfungsbewerber“ durch das Wort „Prüflinge“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Satz“ durch das Wort „Satzes“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „im Satz 2“ durch die Wörter „in Satz 2“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungsausschussmitglied“ die Wörter „oder ein Mitglied einer Prüferdelegation“ eingefügt, die Wörter „des Absatz 1“ durch die Wörter „des Absatzes 1“ ersetzt sowie die Wörter „oder der Prüferdelegation“ angefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „oder die Prüferdelegation“ angefügt.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „oder der Prüferdelegation“ angefügt.

d) In Absatz 4 werden die Wörter „Ausbilder und Ausbilderinnen“ durch die Wörter „Ausbilderinnen/Ausbilder“ ersetzt.

e) In Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung der Prüferdelegationen nicht möglich ist, kann der Prüfungsausschuss die Prüfung selber durchführen oder die Durchführung der Prüfung auf eine andere Prüferdelegation übertragen.“

7. In § 4 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für Prüferdelegationen gelten Absatz 2 Sätze 1 und 2 entsprechend.“

8. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Absatz 2 gilt für Prüferdelegationen entsprechend.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Bei Prüferdelegationen sind die Sitzungsprotokolle von allen Mitgliedern zu unterzeichnen. § 26 Abs. 1 bleibt unberührt.“

9. In § 6 werden nach dem Wort „Prüfungsausschusses“ die Wörter „, der Prüferdelegation“ eingefügt.

10. In § 7 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absatzes“ ersetzt.

11. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „Ausbildungszeit“ jeweils durch das Wort „Ausbildungsdauer“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „vorgeschriebene schriftliche oder elektronische Ausbildungsnachweise geführt hat“ durch die Wörter „einen vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG vorgelegt hat“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 werden die Wörter „Vertreter oder Vertreterinnen“ durch die Wörter „Vertreterinnen/Vertreter“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Absatz“ durch das Wort „Absatzes“ ersetzt.

12. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „Ausbildungszeit“ durch das Wort „Ausbildungsdauer“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. wer einen vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG vorgelegt hat und“

cc) In Nummer 3 werden die Wörter „Vertreter oder Vertreterinnen“ durch die Wörter „Vertreterinnen/Vertreter“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Zum zweiten Teil der Abschlussprüfung ist zuzulassen, wer

1. über die Voraussetzungen in § 43 Abs. 1 BBiG hinaus am ersten Teil der Abschlussprüfung teilgenommen hat,
2. auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nummer 2b BBiG von der Ablegung des ersten Teils der Abschlussprüfung befreit ist oder
3. aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, am ersten Teil der Abschlussprüfung nicht teilgenommen hat.

Im Fall des Satzes 1 Nummer 3 ist der erste Teil der Abschlussprüfung zusammen mit dem zweiten Teil abzulegen.“

13. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Im ersten Satzteil wird die Textstelle „(§ 43 Abs. 2 BBiG)“ gestrichen.
- b) In Nummer 1 Satz 2 Buchstabe c) wird die Textstelle „(§ 43 Abs. 2 BBiG)“ angefügt.

14. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Ausbildungszeit“ durch das Wort „Ausbildungsdauer“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „der Bewerber oder die Bewerberin“ durch die Wörter „die Bewerberin/der Bewerber“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „Soldaten oder Soldatinnen“ jeweils durch die Wörter „Soldatinnen/Soldaten“ und die Wörter „der Bewerber oder die Bewerberin“ durch die Wörter „die Bewerberin/der Bewerber“ ersetzt.

15. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In den Fällen von § 8 Abs. 3, §§ 10 und 11 Abs. 2 und 3 ist der Antrag auf Zulassung zur Prüfung von den Prüflingen einzureichen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. in den Fällen der §§ 10, 11 Abs. 2 und 3 die auf die Prüfung vorbereitende Bildungsstätte oder der gewöhnliche Aufenthalt der Prüflinge liegt,“

bb) In Nummer 3 wird die Textstelle „§ 1 Abs. 3“ durch die Textstelle „§ 1 Abs. 4“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a) werden die Wörter „der §§ 8 Abs. 1 und Abs. 2, 9 Abs. 3“ durch die Wörter „von § 8 Abs. 1 und 2, § 9 Abs. 3“ und die Wörter „vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise“ durch die Wörter „ein vorgeschriebener, vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneter Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG“ ersetzt.

bb) In Buchstabe b) werden die Wörter „vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise“ durch die Wörter „ein vorgeschriebener, vom Ausbilder und Auszubildenden unterzeichneter Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG“ ersetzt.

16. § 13 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Prüfungsbewerbern“ durch das Wort „Prüflingen“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „Prüfungsbewerber“ durch das Wort „Prüfling“ ersetzt.

17. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.

18. In § 17 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

19. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „Vertreter und Vertreterinnen“ durch die Wörter „Vertreterinnen/Vertreter“ ersetzt und vor dem Wort „Landesbehörden“ die Wörter „Bundesoder“ eingefügt.

b) In Satz 3 werden hinter dem Wort „Prüfungsausschuss“ die Wörter „oder die Prüferdelegation“ eingefügt.

c) In Satz 4 werden hinter dem Wort „Prüfungsergebnis“ die Wörter „im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 2“ gestrichen und hinter dem Wort „Prüfungsausschusses“ die Wörter „oder der Prüferdelegation“ eingefügt.

20. In § 20 Absatz 1 wird das Wort „abgenommen“ durch das Wort „durchgeführt“ ersetzt.

21. In § 21 Satz 1 werden die Wörter „auf Verlangen des Vorsitzes oder der Aufsichtsführung“ gestrichen.

22. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit Prüfungsleistungen einer Prüferdelegation zur Abnahme und abschließenden Bewertung übertragen worden sind, kann die Prüferdelegation die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden hinter dem Wort „Aufsichtsführung“ die Wörter „oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden“ eingefügt.

bb) Satz 4 wird gestrichen.

cc) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4.

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Vor einer endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfling zu hören.“

23. §§ 24 und 25 werden wie folgt gefasst:

### „§ 24

#### Bewertungsschlüssel

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Punkte	Note als Dezimalzahl	Note in Worten	Definition
100	1,0	Sehr gut	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
98 und 99	1,1		
96 und 97	1,2		
94 und 95	1,3		
92 und 93	1,4		
91	1,5	gut	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
90	1,6		

89	1,7		
88	1,8		
87	1,9		
85 und 86	2,0		
84	2,1		
83	2,2		
82	2,3		
81	2,4		
79 und 80	2,5		
78	2,6		
77	2,7		
75 und 76	2,8		
74	2,9		
72 und 73	3,0		
71	3,1		
70	3,2		
68 und 69	3,3		
67	3,4		
65 und 66	3,5		
63 und 64	3,6		
62	3,7		
60 und 61	3,8		
58 und 59	3,9		
56 und 57	4,0		
55	4,1		
53 und 54	4,2		
51 und 52	4,3		
50	4,4		
48 und 49	4,5		
46 und 47	4,6		
44 und 45	4,7		
42 und 43	4,8		
		befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht
		ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
		mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind



40 und 41	4,9		
38 und 39	5,0		
36 und 37	5,1		
34 und 35	5,2		
32 und 33	5,3		
30 und 31	5,4		
25 bis 29	5,5	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
20 bis 24	5,6		
15 bis 19	5,7		
10 bis 14	5,8		
5 bis 9	5,9		
0 bis 4	6,0		

Der Hundert-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

## § 25

### Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse

(1) Der Prüfungsausschuss fasst die Beschlüsse über

1. die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, die er selbst abgenommen hat,
2. die Noten zur Bewertung der Prüfung insgesamt sowie
3. das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung.

Für die Beschlussfassung erhält der Ausschuss die Ergebnisniederschriften nach § 26.

(2) Nach § 47 Abs. 2 Satz 2 BBiG erstellte oder ausgewählte Antwort-Wahl-Aufgaben können automatisiert ausgewertet werden, wenn das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium festgelegt hat, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Ergebnisse sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen.

(3) Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann einvernehmlich die Abnahme und Bewertung einzelner schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen kann, so vornehmen, dass zwei seiner oder ihrer Mitglieder die Prüfungsleistungen selbstständig und unabhängig bewerten. Weichen die auf der Grundlage des in der Prüfungsordnung vorgesehenen Bewertungsschlüssels erfolgten Bewertungen der beiden Prüfenden um nicht mehr als 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Bei einer größeren Abweichung erfolgt die endgültige Bewertung durch

ein vorab bestimmtes weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation.

(4) Sieht die Ausbildungsordnung vor, dass Auszubildende bei erfolgreichem Abschluss eines zweijährigen Ausbildungsberufs vom ersten Teil der Abschlussprüfung eines darauf aufbauenden drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs befreit sind, so ist das Ergebnis der Abschlussprüfung des zweijährigen Ausbildungsberufs vom Prüfungsausschuss als das Ergebnis des ersten Teils der Abschlussprüfung des auf dem zweijährigen Ausbildungsberuf aufbauenden drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs zu übernehmen.

(5) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Abs. 2 BBiG können zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen, einholen. Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten. Die Beauftragung erfolgt nach den Verwaltungsgrundsätzen der zuständigen Stelle. Personen, die nach § 3 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, sollen nicht als Gutachter tätig werden.“

24. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden hinter dem Wort „Prüfungsausschusses“ die Wörter „bzw. der Prüferdelegation“ eingefügt sowie das Wort „unverzüglich“ durch die Wörter „ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich)“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.
- c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 2 bis 4.
- d) In dem neuen Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „unverzüglich“ durch die Wörter „ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich)“ ersetzt.
- e) In dem neuen Absatz 4 werden hinter der Angabe „§ 37 Abs. 2 Satz 2 BBiG“ die Wörter „und § 48 Abs. 1 Satz 2 BBiG“ eingefügt.

25. § 27 wird wie folgt gefasst:

## § 27

### Prüfungszeugnis

(1) Über die Prüfung erhält der Prüfling von der zuständigen Stelle ein Zeugnis (§ 37 Abs. 2 BBiG). Der von der zuständigen Stelle vorgeschriebene Vordruck ist zu verwenden.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält

- die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Abs. 2 BBiG“ oder „Prüfungszeugnis nach § 62 Abs. 3 in Verbindung mit § 37 Abs. 2 BBiG“,

- die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum),
- die Bezeichnung des Ausbildungsberufs mit Fachrichtung oder prüfungsrelevantem Schwerpunkt; weitere in der Ausbildungsordnung ausgewiesene prüfungsrelevante Differenzierungen können aufgeführt werden,
- die Ergebnisse (Punkte) der Prüfungsbereiche und das Gesamtergebnis (Note), soweit ein solches in der Ausbildungsordnung vorgesehen ist,
- das Datum des Bestehens der Prüfung,
- die Unterschriften des Vorsitzes des Prüfungsausschusses und der beauftragten Person der zuständigen Stelle mit Siegel, alternativ zu den Unterschriften Namenswiedergaben des Vorsitzes des Prüfungsausschusses und der beauftragten Person der zuständigen Stelle (Faksimile), alternativ zum Siegel eine Wiedergabe des Siegels (Faksimile).

Die Zeugnisse können zusätzliche nicht amtliche Bemerkungen zur Information (Bemerkungen) enthalten, insbesondere über die Einordnung des erworbenen Abschlusses in den Deutschen Qualifikationsrahmen oder auf Antrag der geprüften Person über während oder anlässlich der Ausbildung erworbene besondere oder zusätzliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

(3) Im Fall des § 5 Abs. 2 Satz 1 Nummer 2a BBiG enthält das Prüfungszeugnis

- die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Abs. 2 BBiG“,
- die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum),
- die einleitende Bemerkung, dass der Prüfling aufgrund der in Teil 1 der Abschlussprüfung eines zu benennenden drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs erbrachten Prüfungsleistungen den Abschluss des zu benennenden zweijährigen Ausbildungsberufs erworben hat,
- die Ergebnisse (Punkte) der Prüfungsbereiche von Teil 1,
- ggf. das Ergebnis von zu benennenden Prüfungsbereichen aus Teil 2 der Abschlussprüfung, wenn die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Abschlussprüfung des zweijährigen Ausbildungsberufs die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Teil 1-Prüfung des drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs nicht hinreichend abdecken und die fehlenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten durch geeignete Prüfungsbereiche von Teil 2 der Abschlussprüfung abgedeckt werden können, und
- die Feststellung, dass in Teil 1 der Abschlussprüfung und den Prüfungsbereichen mit den fehlenden Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten von Teil 2 der Abschlussprüfung ausreichende Leistungen entsprechend der Bestehensregelungen im zweijährigen Beruf erbracht wurden,
- das Datum von Teil 2 der Abschlussprüfung und
- die Unterschriften des Vorsitzes des Prüfungsausschusses und der beauftragten Person der zuständigen Stelle mit Siegel, alternativ zu den Unterschriften Namenswiedergaben des Vorsitzes des Prüfungsausschusses und der beauftragten Person der zuständigen Stelle (Faksimile), alternativ zum Siegel eine Wiedergabe des Siegels (Faksimile).

(4) Dem Zeugnis ist auf Antrag der Auszubildenden/des Auszubildenden eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag

der Auszubildenden/des Auszubildenden ist das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis auszuweisen. Die Auszubildende/der Auszubildende hat den Nachweis der berufsschulischen Leistungsfeststellungen dem Antrag beizufügen (§ 37 Abs. 3 BBiG).‘

26. In § 28 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 29 Abs. 2 bis 3“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 2 und 3“ ersetzt.

27. In § 30 werden die Wörter „den Prüfungsbewerber bzw.“ gestrichen.

## § 2

Diese Änderung tritt am 1. Dezember 2020 in Kraft. Die Änderung wurde am 26. Oktober 2020 von der Behörde für Schule und Berufsbildung als zuständiger oberster Landesbehörde genehmigt.

Hamburg, den 12. November 2020  
HANDELSKAMMER HAMBURG

Prof. Norbert Aust  
– Präses –

Dr. Malte Heyne  
– Hauptgeschäftsführer –